



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

**Promotionsordnung des Fachbereichs 2 -
Erziehungswissenschaft - Psychologie - Sport - in der
Fassung vom 1.10.1982**

Universität Paderborn

Paderborn, 1982

urn:nbn:de:hbz:466:1-28854

UNIVERSITÄT - GESAMTHOCHSCHULE - PADERBORN

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Hrsg.: Gründungsrektorat der Universität - Gesamthochschule - Paderborn

Promotionsordnung

des

Fachbereichs 2 - Erziehungswissenschaft - Psychologie - Sport -

in der Fassung vom 1. 10. 1982

Jahrgang 1982

8.10.1982

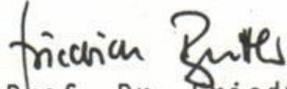
Nr.6

Mit Erlaß vom 1. 10. 1982, I B 2-8101/110, hat der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen die Änderungen der Promotionsordnung des Fachbereichs 2 in der Fassung des Berichts vom 23. 9. 1982 aufgrund von §§ 108 Abs. 1 Satz 1, 94 Abs. 4 WissHG mit der Maßgabe genehmigt, daß die Änderungen am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität-GH-Paderborn in Kraft treten.

Zur besseren Übersichtlichkeit und im Hinblick auf § 132 WissHG wird die nunmehr geltende Fassung hiermit insgesamt gem. § 47 Abs. 1 VGrundO veröffentlicht.

Paderborn, 8. Okt. 1982

Der Gründungsrektor


(Prof. Dr. Friedrich Buttler)

§ 1

Promotionsrecht

Der Fachbereich Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport verleiht aufgrund eines Prüfungsverfahrens, in dem der Bewerber seine besonderen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen hat, den Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) in den Fächern Erziehungswissenschaft und Psychologie und den Grad eines Doktors der Pädagogik (Dr. paed.) im Fach Sport.

§ 2

Promotionsvoraussetzungen

- (1) Zum Promotionsverfahren im Fach Psychologie wird zugelassen, wer die Diplomprüfung in diesem Fach nach einem wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern bestanden hat.
- (2) Zum Promotionsverfahren in den Fächern Erziehungswissenschaft und Sport wird zugelassen, wer
 - a) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern nachweist und - soweit das Fach Erziehungswissenschaft nicht innerhalb eines Diplomstudien- ganges bzw. das Fach Sport nicht innerhalb eines Diplomstu- dienganges oder in einem Lehramtsstudium für die Sekundar- stufe II studiert worden ist - eine mündliche Zusatzprü- fung gem. Abs. 4 bestanden hat,
 - b) einen berufsqualifizierenden Abschluß oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, auf die Promotion vorbereitende Studien von zwei Semestern im Promo- tionsfach nach Maßgabe einer besonderen Studienordnung nach-

weist sowie eine mündliche Zusatzprüfung gem. Abs. 4 bestanden hat.

- (3) Zum Promotionsverfahren in den Fächern Erziehungswissenschaft, Psychologie und Sport wird außerdem zugelassen, wer ein einschlägiges Ergänzungsstudium im Sinne des § 87 Abs. 4 WissHG abgeschlossen hat.
- (4) Die mündliche Zusatzprüfung entspricht nach Inhalt und Umfang bei einer Promotion
 - a) im Fach Erziehungswissenschaft der mündlichen Prüfung im Fach Erziehungswissenschaft I gemäß der geltenden Diplom-Prüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität-Gesamthochschule-Paderborn;
 - b) im Fach Sport der mündlichen Prüfung im Fach Sport gemäß der geltenden Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.
- (5) Examina an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden anerkannt, sofern sie einem Examen nach Abs. 1 und 2 entsprechen. Für die Gleichwertigkeit sind die von der KMK und der WRK gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen zu hören.
- (6) Vor der Promotion soll der Bewerber in der Regel 2 Semester im Fachbereich Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport der Universität-Gesamthochschule-Paderborn studiert haben. Über begründete Ausnahmen beschließt der Fachbereichsrat.

§ 3

Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen sind eine vom Bewerber verfaßte Dissertation und eine mündliche Prüfung.
- (2) Die Dissertation muß einen selbständig erarbeiteten und angemessen formulierten Beitrag zur Forschung eines der in § 1 genannten Fächer darstellen.
Sie soll in der Regel in deutscher Sprache verfaßt sein.
- (3) Die Dissertation kann auch in wesentlichen Bestandteilen einer Gruppenarbeit bestehen. Der Anteil des Bewerbers muß klar erkennbar und für sich bewertbar sein. Er muß nach Umfang und wissenschaftlicher Leistung einer Dissertation entsprechen.
- (4) Die Dissertation soll noch nicht veröffentlicht sein. Auch Teile davon sollen noch nicht publiziert sein. Über Ausnahmen entscheidet der Fachbereichsrat.
- (5) Die mündliche Prüfung besteht aus einer Disputation über die Dissertation sowie einem Prüfungsgespräch über sachlich und methodisch mit der Dissertation zusammenhängende Probleme des Fachs und daran angrenzender Gebiete.
- (6) Ist die Dissertation Teil einer Gruppenarbeit gemäß Absatz 3, so ist die Disputation mit dem Kandidaten über die gesamte Gruppenarbeit zu führen.

§ 4

Promotionsantrag

- (1) Der Bewerber stellt den Promotionsantrag über den Dekan beim Fachbereichsrat. Dieser überwacht das Promotionsverfahren.

(2) Dem Promotionsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) eine Erklärung, daß die geltende Promotionsordnung dem Bewerber bekannt ist,
- b) der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung sowie der Nachweis des nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Hochschulabschlusses,
- c) das Studienbuch und gegebenenfalls der Nachweis des ordnungsgemäßen Zusatzstudiums,
- d) ein tabellarischer Lebenslauf,
- e) drei Exemplare der Dissertation in Maschinenschrift oder Druck,
- f) eine Erklärung des Antragstellers, daß er die Dissertation selbständig verfaßt hat, bzw. im Falle einer Gruppenarbeit Angaben über Namen, Berufe, akademische Grade und Anschriften der beteiligten Wissenschaftler, sowie ein gemeinsamer Bericht der Verfasser über den Verlauf der Zusammenarbeit, der den wesentlichen Beitrag des Bewerbers an der gemeinsamen Arbeit erkennen läßt. Der gemeinsame Bericht muß ferner darüber Auskunft geben, ob diese Wissenschaftler bereits ein Promotionsverfahren beantragt und dabei Teile der vorgelegten Arbeit für ihre eigenen Promotionsverfahren benutzt haben.
- (g) eine Erklärung über die benutzten Hilfsmittel und Quellen,
- (h) eine Erklärung des Bewerbers, ob er bereits früher oder gleichzeitig ein Promotionsverfahren bei einer anderen Hochschule oder bei einem anderen Fachbereich beantragt hat; gegebenenfalls nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang,
- (i) ein polizeiliches Führungszeugnis,
- (j) gegebenenfalls eine Erklärung des Bewerbers, daß er der Zulassung von Zuhörern in der mündlichen Prüfung widerspricht. Diese Erklärung kann jedoch auch noch bei Beginn und während der mündlichen Prüfung selbst abgegeben werden.

- (3) Der Bewerber hat das Recht, Gutachter für die Dissertation, Mitglieder der Promotionskommission sowie gegebenenfalls Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung vorzuschlagen. Die Vorschläge sind dem Promotionsantrag beizufügen.

§ 5

Promotionsverfahren

- (1) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit. Das Verfahren ist zu eröffnen, wenn der Bewerber die Voraussetzungen von § 2 Abs. 1 erfüllt und die vollständigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 2 vorliegen. Wird die Eröffnung abgelehnt, so ist dies dem Bewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen.
- (2) Der Promotionsantrag kann innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Fachbereichsrats über die Eröffnung des Verfahrens zurückgenommen werden.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt auf Vorschlag des Dekans in der Regel zwei Gutachter, die Mitglieder der Promotionskommission und deren Vorsitzenden sowie gegebenenfalls die Prüfer für die mündliche Zusatzprüfung. Dabei können Vorschläge des Bewerbers berücksichtigt werden. Der Fachbereichsrat kann vom Vorschlag des Dekans abweichen.
- (4) Die Promotionskommission besteht einschließlich des Vorsitzenden aus vier Mitgliedern. Ihr können nur Professoren und höchstens ein wissenschaftlicher Mitarbeiter angehören, der seinerseits promoviert und durch anerkannte Forschungsleistungen ausgewiesen sein muß. Der Vorsitzende und mindestens ein weiteres Mitglied müssen Professoren mit der Qualifikation des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des WissHG sein. Professoren im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b können der Kommission angehören, wenn sie durch anerkannte Forschungsleistungen ausgewiesen sind.
Von den Mitgliedern müssen mindestens zwei Gutachter der Arbeit sein. Ein Mitglied soll nicht Gutachter der Arbeit sein. Der Vorsitzende und die Gutachter müssen Professoren sein; mindestens einer der Gutachter, die der Kommission angehören, muß Professor im Sinne von Satz 3 sein.

- (5) Der Vorsitzende der Promotionskommission muß, die übrigen Mitglieder der Promotionskommission sollen dem Fachbereich Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport angehören. Überschreitet das Thema der Dissertation die Grenzen des Fachbereichs, so müssen der Promotionskommission entsprechende Fachvertreter angehören, höchstens jedoch zwei.
- (6) Die Frist von der Eröffnung des Promotionsverfahrens bis zur Fertigstellung der Gutachten beträgt drei Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat diese Frist auf höchstens sechs Monate verlängern.
- (7) Der Dekan gibt die Eröffnung des Verfahrens bekannt.

§ 6

Auslage der Dissertation

- (1) Nach Fertigstellung der Gutachten liegt die Arbeit mit den Gutachten zwei Wochen im Dekanat aus. Der Dekan gibt die Auslage der Dissertation mit der Auslagefrist bekannt.
- (2) Die Dissertation ist während der Auslagefrist zugänglich für alle Hochschulangehörigen. Die Gutachten sind während der Auslagefrist zugänglich für alle Lehrenden des Fachbereichs Erziehungswissenschaften - Psychologie - Sport sowie der Fachbereiche, die Gutachter in die Promotionskommission entsandt haben, für den Bewerber und für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Mitglieder des Gründungssenats. Die in Satz 2 aufgeführten Personen haben das Recht, bis zum Ablauf einer Woche nach Ende der Auslagefrist eine Stellungnahme abzugeben, die den Unterlagen des Verfahrens beizufügen ist.
- (3) Die Entscheidung über die Bewertung der Dissertation kann nicht vor und muß spätestens eine Woche nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Stellungnahmen (Abs. 2 Satz 4) getroffen werden. In der vorlesungsfreien Zeit muß die Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Auslagefrist getroffen werden.

§ 7

Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Die Promotionskommission entscheidet über die Annahme der Dissertation auf der Grundlage der Voten der Gutachter und der eingegangenen Stellungnahmen. Bei voneinander abweichenden Voten muß ein weiterer Gutachter im Benehmen mit dem Bewerber vom Fachbereichsrat bestellt werden.
- (2) Die Promotionskommission legt auf der Grundlage der Beurteilung der Gutachter die Note der Arbeit fest. Die Note der Arbeit kann lauten:

mit Auszeichnung
sehr gut
gut
genügend
nicht genügend

Wird die Dissertation mit "nicht genügend" bewertet, so ist sie abgelehnt.

- (3) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden. Der Bewerber ist unverzüglich von der Entscheidung der Promotionskommission zu unterrichten. Ein Exemplar der abgelehnten Dissertation verbleibt mit allen Gutachten beim Fachbereichsrat.
- (4) Hat die Promotionskommission die Dissertation abgelehnt, so ist eine erneute Zulassung zu einem Promotionsverfahren an der Gesamthochschule Paderborn nur ein weiteres Mal möglich. Die Dissertation muß zu diesem Zweck ganz oder teilweise neu gefaßt werden. Entsprechendes gilt, wenn der Bewerber eine Dissertation vorlegt, die zuvor von einem anderen Fachbereich der Gesamthochschule Paderborn oder einer anderen Hochschule zurückgewiesen worden war.
- (5) Die Bewertung der mündlichen Zusatzprüfung regelt sich nach Abs. 2 Satz 2. Wird die mündliche Zusatzprüfung mit "nicht genügend" beurteilt, kann der Bewerber diese einmal wiederholen. Die Wiederholung kann frühestens nach drei Monaten und muß spätestens bis zum Ablauf eines Jahres stattfinden. Wird auch die Wiederholungsprüfung mit "nicht genügend" bewertet, so ist die mündliche Zusatzprüfung endgültig nicht bestanden. Der Vor-

sitzende der Promotionskommission unterrichtet den Bewerber unverzüglich von der Entscheidung der Kommission.

- (6) Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission entsprechend Abs. 2 Satz 2 über die Note. Eine gegebenenfalls erforderliche mündliche Zusatzprüfung bleibt bei der Ermittlung der Note der mündlichen Prüfung unberücksichtigt. Für die mündliche Prüfung gilt Abs. 5 Satz 2 bis 6 entsprechend.
- (7) Ist die mündliche Prüfung bestanden, so setzt die Promotionskommission unmittelbar nach Bewertung der mündlichen Prüfung die Gesamtnote der Promotion entsprechend Abs. 2 Satz 2 fest. In der Regel haben die Noten der Dissertation und der mündlichen Prüfung ein Gewicht von 2 : 1 für die Gesamtnote. Der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber unverzüglich die Gesamtnote der Promotion mit.

§ 8

Mündliche Prüfung

- (1) Der Vorsitzende der Promotionskommission setzt den Termin für die mündliche Prüfung sowie für die mündliche Zusatzprüfung fest, soweit diese gem. § 2 Abs. 2 abzulegen ist. Die mündliche Prüfung findet erst nach bestandener mündlicher Zusatzprüfung statt. Der Termin für die mündliche Zusatzprüfung wird nach Antragstellung auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, der Termin für die mündliche Prüfung nach der Bewertung der Dissertation festgelegt. Bleibt der Bewerber ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung oder der mündlichen Zusatzprüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Die mündliche Prüfung wird als Kollegialprüfung von der Promotionskommission durchgeführt. Die mündliche Zusatzprüfung wird von zwei Fachvertretern durchgeführt, die von der Promotionskommission bestimmt werden. Über den Verlauf der Prüfung fertigt einer der Prüfer ein Protokoll an.

- (3) Die mündliche Prüfung soll mindestens eine Stunde, höchstens eineinhalb Stunden dauern. Sie beginnt mit einem Bericht des Kandidaten von in der Regel zwanzig Minuten Dauer über die Dissertation. Im Falle einer Gruppenarbeit ist die mündliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 5 und 6 durchzuführen.

§ 9

Pflichtexemplare

- (1) Als Pflichtexemplare hat der Bewerber neben den für die Prüfungsakten erforderlichen Exemplaren unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abzuliefern:

entweder a) 150 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zweck der Verbreitung

oder b) 3 Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt

oder c) 3 Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird

oder d) 3 Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 150 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches.

In diesem Fall überträgt der Bewerber der Hochschule das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.

und eine vom ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstrakt) seiner Dissertation im Umfang von nicht mehr als einer Seite für die Zwecke einer Veröffentlichung.

Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuß aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

- (2) Weicht die Fassung der Pflichtexemplare von der durch die Promotionskommission angenommenen Fassung ab, so bedarf sie der Genehmigung. Die Genehmigung erteilt der Vorsitzende der Promotionskommission im Benehmen mit mindestens einem Gutachter nach vorheriger Prüfung der beiden Fassungen.
- (3) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung abzugeben. Der Dekan kann in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag die Frist zweimal um ein Jahr verlängern.

§ 10

Abschluß des Promotionsverfahrens

- (1) Ist die Dissertation angenommen und die mündliche Prüfung bestanden, stellt der Dekan den Abschluß des Promotionsverfahrens fest und veranlaßt die Ausfertigung einer Urkunde. Die Urkunde enthält Titel und Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Promotion.

Hat der Bewerber eine mündliche Zusatzprüfung abgelegt, so erhält er auch hierüber ein Zeugnis.

Die Urkunde wird auf den Tag der mündlichen Prüfung ausgestellt. Sie trägt die Unterschriften des Gründungsrektors und des Dekans sowie das Siegel der Gesamthochschule Paderborn.

- (2) Der Dekan händigt dem Promovierten die Urkunde und ggfs. das Zeugnis über die mündliche Zusatzprüfung aus, sobald die Ablieferung der Pflichtexemplare gem. § 9 erfolgt oder sichergestellt ist.
- (3) Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Promotion vollzogen und die Berechtigung zur Führung des Doktorgrades erworben.

- (4) Der Dekan unterrichtet den Fachbereichsrat über den Abschluß des Verfahrens. Der Abschluß des Verfahrens wird der Hochschulöffentlichkeit bekanntgegeben.

§ 11

Einstellung des Promotionsverfahrens

- (1) Der Bewerber kann nach Kenntnis eines oder mehrerer Gutachten zu seiner Dissertation auf die Fortsetzung des Promotionsverfahrens verzichten. Das Promotionsverfahren gilt in diesem Falle als nicht bestanden.
- (2) Wird festgestellt, daß der Bewerber irreführende Angaben zu § 4 Abs. 2 gemacht hat, so entscheidet der Fachbereichsrat, ob das Promotionsverfahren fortgeführt werden kann. Der Bewerber muß die Gelegenheit erhalten, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (3) Gilt das Promotionsverfahren als nicht bestanden, so stellt der Dekan die Einstellung des Verfahrens fest und unterrichtet die Gutachter und den Fachbereichsrat.

§ 12

Ungültigkeit der Promotion und Aberkennung des Doktorgrades

- (1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber sich bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Promotion irrigerweise als gegeben angenommen worden waren, so kann der Fachbereichsrat die Promotionsleistungen für ungültig erklären.
- (2) Die Aberkennung des Doktorgrades erfolgt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13

Ehrenpromotion

Ein Antrag auf Verleihung des Doktorgrades "honoris causa" muß von mindestens zwei Mitgliedern des Fachbereichsrates gestellt werden. Stimmen drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates dem Antrag zu, so wird der Antrag dem Gründungssenat vorgelegt. Der Gründungssenat entscheidet in zwei Lesungen über den Antrag. Erhält der Antrag in beiden Lesungen eine Dreiviertelmehrheit, so ist er angenommen.

§ 14

Übergangsbestimmungen

Die bei dem Inkrafttreten dieser Promotionsordnung anhängigen Promotionsverfahren werden nach derjenigen Promotionsordnung fortgeführt, nach der sie eröffnet worden sind. Der Bewerber kann sich innerhalb einer vom Dekan zu bestimmenden Frist dafür entscheiden, das Promotionsverfahren nach dieser neuen Ordnung durchzuführen. Bereits erbrachte Promotionsleistungen werden hierdurch nicht berührt.

§ 15

Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Minister für Wissenschaft und Forschung am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.